



Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Ferienbetreuung des Marktes Dinkelscherben (Ferienbetreuungsgebührensatzung)

Der Markt Dinkelscherben erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBL S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642), folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Ferienbetreuung des Marktes Dinkelscherben als öffentliche Einrichtung im Sinne der Satzung über die Benutzung der Ferienbetreuung des Marktes Dinkelscherben erhebt der Markt Dinkelscherben Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten bzw. weitere Unterhaltspflichtige im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Ferienbetreuung aufgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Betreuungsgebühren werden für den Besuch der Ferienbetreuung des Marktes Dinkelscherben erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Erkrankung, einem vorübergehenden Ausschluss oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit für die Dauer der angemeldeten Ferienbetreuung.



§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Zusage zur Aufnahme des Kindes in die jeweilige Ferienbetreuung.
- (2) Die Gebühr wird mit ihrem Entstehen fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der jeweiligen Ferienbetreuung, dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Abmeldung oder dem dauerhaften Ausschluss des Kindes aus der Ferienbetreuung.

II. Gebührensatz

§ 5 Gebührensatz für die Ferienbetreuung

- (1) Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt 30,00 EUR pro Kind pro Tag (= 150,00 EUR pro Betreuungswoche).
- (2) Sofern seitens des Marktes Dinkelscherben ein Verpflegungsangebot (z.B. Mittagessen) angeboten wird, sind die hierfür anfallenden Kosten ebenfalls von den Gebührenschuldner zu tragen.
- (3) Zusätzliche Beiträge können erhoben werden, z.B. für Material, Ausflüge oder Eintrittskarten.
- (4) Die Zahlung erfolgt jeweils für eine ganze Woche, auch wenn das Kind nicht alle gebuchten Tage in Anspruch nimmt.

§ 6 Gebührenrückerstattung

Wird die Ferienbetreuung trotz Aufnahme nicht oder nur teilweise genutzt und es erfolgt keine Beendigung nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.



III. Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 30.10. 2026 in Kraft.

Markt Dinkelscherben
Dinkelscherben, den 14.10.2026


Dr. Ulrich Fahrner
1. Bürgermeister

